



Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34 c GewO Antragsteller: Natürliche Person

Die im Folgenden aufgeführten Auskünfte sind im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34 c GewO zu beantragen und bei der IHK Braunschweig einzureichen. Die Unterlagen dürfen bei Eingang bei der IHK nicht älter als 3 Monate sein.

1. **Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart OG (Polizeiliches Führungszeugnis)**
2. **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 9**

Hinweis:

Das polizeiliche Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind bei der Wohnsitzgemeinde nach der o. g. Belegart zu beantragen. D. h., dass sie der IHK Braunschweig direkt übersandt werden. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK Braunschweig, Postfach 3269, 38022 Braunschweig“ sowie den Verwendungszweck „Erlaubnis nach § 34 c GewO“ angeben.

3. **Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes**

Hinweis:

Die Bescheinigung in Steuersachen (ehemals „Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes“) erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt.

4. **Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (§ 26 Abs. 2 InsO), einschließlich der Bestätigung des Insolvenzgerichts über die Insolvenzfreiheit.** Beim Wohnort-Amtsgericht zu beantragen.

5. **Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichtes**

Für die Auskunft aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder legen Sie sich bitte über die Internetadresse www.vollstreckungsportal.de, -> „Registrierung Auskunft“ einen Zugang an. Im Anschluss bekommen Sie postalisch Zugangsdaten zugesandt, mit denen Sie bitte eine Selbstauskunft tätigen und von dem Abfrageergebnis einen Ausdruck (PDF-Dokument) machen. Diesen PDF-Ausdruck senden Sie uns bitte zu.

6. **Versicherungsbestätigung vom Versicherungsunternehmen über den Bestand einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung nach Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) – gilt nur für Wohnimmobilienverwalter**



Sind Sie geschäftsführender Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft? Dann benötigen wir die Versicherungsbestätigung sowohl für den Antragsteller (natürliche Person o. juristische Person) als auch für die Personenhandelsgesellschaft. Der Versicherungsschutz sowohl für den Antragsteller als auch die Personenhandelsgesellschaft kann auch in einer Versicherungsbestätigung bestätigt werden. Dies ist möglich, sofern der Versicherungsumfang unabhängig voneinander gewährleistet ist. Die Versicherungsbestätigung darf maximal 3 Monate alt sein.

7. **Erlaubniserweiterung:** Kopie einer bereits bestehenden § 34 c GewO Erlaubnis einreichen.

8. **Gilt nur für Personengesellschaften (z. B. BGB-Gesellschaft (GbR), OHG, KG, GmbH & Co. KG):** Auszug aus dem Handelsregister (max. 3 Monate alt) einreichen. Falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, bitte Kopie des Gesellschaftsvertrages einreichen.

Hinweis:

Der Auszug aus dem Handelsregister kann auch unter der Internetadresse www.handelsregister.de zu geringeren Kosten beantragt werden.